

Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 11.12.1980, zuletzt geändert am 17.12.2008

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 17.12.2008:

§ 1
Satzungsänderung

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 19,47 Euro.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet,
solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- bei geschlossenen Gruben: für jeden bezogenen Kubikmeter Frischwasser 2,27 Euro.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.